



<https://publications.dainst.org>

---

# iDAI.publications

---

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig

## T. Labienus und der erste Majestätsprozeß de famos libeliis

aus / from

**Chiron**

Ausgabe / Issue **3 • 1973**

Seite / Page **245–254**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/760/5129> • urn:nbn:de:0048-chiron-1973-3-p245-254-v5129.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

DIETER HENNIG

## T. Labienus und der erste Majestätsprozeß *de famosis libellis*

In seinem Bericht zum Jahre 15 n. Chr. hat Tacitus an der Stelle, wo er von den Ereignissen in Germanien wieder zur stadtrömischen Politik übergeht, gegen Tiberius den Vorwurf erhoben, er habe trotz seines betont zivilen Auftretens kein rechtes Vertrauen erwecken können, denn auf seine Veranlassung sei das Majestätsgesetz wieder eingeführt worden.<sup>1</sup> Es folgt eine kurze Abhandlung über die Handhabung der verschiedenen Majestätsgesetze<sup>2</sup> in der Zeit der Republik, die schließlich in der Behauptung gipfelt: *facta arguebantur, dicta impune erant*.<sup>3</sup> Als erster habe dann Augustus die entweder von ihm selbst oder von Caesar eingebrachte *lex Iulia maiestatis*<sup>4</sup> auch auf *famosi libelli* angewandt: *primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie legis eius tractavit*. Anlaß dafür hätten ihm die Aus-

---

<sup>1</sup> Tac. ann. 1, 72: *nam legem maiestatis reduxerat*. Dieses Gesetz war allerdings immer in Kraft gewesen und, wenn man die Verbannung des Cassius Severus in das Jahr 12 n. Chr. setzt (vgl. unten Anm. 6), erst wenige Jahre zuvor zur Anwendung gekommen. Vgl. E. KOESTERMANN, Tacitus Annalen, erläutert und mit einer Einleitung versehen I, Heidelberg 1963, 234 ff. z. Stelle (im Folgenden zitiert KOESTERMANN, Annalen I bzw. II). Ferner E. HAHN, Die Exkurse in den Annalen des Tacitus, Diss. München 1933, 22 ff. R. SYME, Tacitus, Oxford 1958, 418 f. (im Folgenden zitiert SYME, Tacitus). J. BLEICKEN, Senatsgericht und Kaisergericht, Abh. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. Nr. 53, 1962, 59 (im Folgenden zitiert BLEICKEN, Senatsgericht). P. J. CUFF, Tacitus, Annals I. 72, CR 78, 1964, 136 f.

<sup>2</sup> Vgl. zu diesem komplizierten Problem die neueste Zusammenfassung bei R. A. BAUMAN, The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate, Johannesburg 1967, bes. 16 ff. (im Folgenden zitiert BAUMAN, Crimen maiestatis).

<sup>3</sup> Über die Strafbestände, die insbesondere seit der *lex Cornelia* Sullas als Majestätsverbrechen betrachtet wurden, finden sich vor allem Hinweise bei Cicero. Wenn auch besonders die Stellen aus seinen rhetorischen Schriften nur mit Vorsicht herangezogen werden können, so umfaßte das Majestätsverbrechen wohl folgende Vergehen: eigenmächtiges Verlassen der Provinz (Pis. 50), Kriegführung ohne Ermächtigung (Pis. 50), Übergabe einer römischen Armee an den Feind (de or. 2, 165), Anstiftung zur Meuterei (Cluent. 97), Erregung von Unruhen (part. 105), rechtswidriges Festhalten von Gefangenen (Verr. 2, 1, 12). Bei Tacitus ist dies im wesentlichen zusammengefaßt: *si quis proditione exercitum <a>ut plebem seditionibus, denique male gesta re publica maiestatem populi Romani minuisset*.

<sup>4</sup> Vgl. zu dieser vielumstrittenen Frage etwa J. E. ALLISON – J. D. CLOUD, The Lex Iulia Maiestatis, Latomus 21, 1962, 711 ff. BAUMAN, Crimen maiestatis 266 ff.

fälligkeiten des als Redner berühmten und zugleich wegen seiner Schmähsucht gefürchteten Anwalts Cassius Severus geboten,<sup>5</sup> der nach Aussage des Tacitus hochstehende Persönlichkeiten, Männer wie Frauen, durch unverschämte Pamphlete in üblen Ruf gebracht hatte (*viros feminasque inlustres procacibus scriptis diffamaverat*). Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde er im Jahre 12 n. Chr. verurteilt.<sup>6</sup> Seine Schriften wurden auf Senatsbeschuß durch die Ädilen verbrannt, er selbst mußte nach Kreta in die Verbannung gehen;<sup>7</sup> als er auch dort keine Ruhe gab, wurde er schließlich im Jahre 24 n. Chr. nach Seriphos deportiert.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Vgl. BRZOSKA, RE 3, 2 (1899) 1744 ff. s. v. Cassius Nr. 89. A. STEIN, PIR II<sup>2</sup> S. 122 f. Nr. 522. KOESTERMANN, Annalen I 237. II 93 f.

<sup>6</sup> Sehr wahrscheinlich bezieht sich Cass. Dio 56, 27, 1 (zum Jahre 12 n. Chr.) auf den Fall des Cassius Severus, auch wenn Eusebius, Chronik zum Jahre 19 des Tiberius (ed. R. HELM, Berlin 1956), berichtet, daß Cassius Severus damals im 25. Jahr seiner Verbannung in Seriphos gestorben sei. Für das Jahr 12 entscheiden sich u. a. MOMMSEN, Strafrecht 801 Anm. 1. BLEICKEN, Senatsgericht 31 Anm. 1. W. KUNKEL, Über die Entstehung des Senatsgerichts, Sb. Bayer. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1969, H. 2, 37 (im Folgenden zitiert KUNKEL, Senatsgericht), wohl auch KOESTERMANN, Annalen I 237. H. VOLKMANN, Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus, Münchener Beitr. z. Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch. 21, 1935, 88 Anm. 2 (im Folgenden zitiert VOLKMANN, Rechtsprechung), denkt an das Jahr 8 n. Chr., ebenso F. H. CRAMER, Bookburning and Censorship in Ancient Rome, Journ. of the History of Ideas 6, 1945, 173 Anm. 70. 177, und BAUMAN, Crimen maiestatis 25 ff., der Tac. ann. 1, 72, 4 auf einen früheren, mit einem Freispruch endenden Prozeß im Jahre 6 n. Chr. beziehen möchte.

<sup>7</sup> Auf die Einzelheiten des Prozesses gegen Cassius Severus, insbesondere auf die Frage nach der Stichhaltigkeit der von Tacitus angeführten Anklagepunkte, kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. VOLKMANN, Rechtsprechung 88. 206 f. BLEICKEN, Senatsgericht 35. 43 f. BAUMAN, Crimen maiestatis 257 ff., sucht ein Senatskonsult für das Jahr 6 n. Chr. zu rekonstruieren, das es ermöglichte, die *lex Cornelia iniuriarum* auch auf anonyme bzw. pseudonyme Schriften auszudehnen und diese Fälle dann vor der *quaestio maiestatis* zu verhandeln. Damit sollte unter dem Deckmantel allgemeiner Maßnahmen die Person des Prinzeps besonders geschützt werden. Auch sonst ist gelegentlich die Ansicht vertreten worden, Augustus habe gestützt auf ein Senatskonsult die *lex Iulia maiestatis* auf *famosi libelli* ausgedehnt, wobei man sich vor allem auf Suet. Aug. 55 stützte (so schon MOMMSEN, Strafrecht 800. E. LEVY, Paulus und die Sentenzenverfasser, ZRG 50, 1930, 286 ff., nimmt eine entsprechende Ausweitung der *lex Cornelia iniuriarum* an. Vgl. jedoch dagegen R. E. SMITH, The Law of Libel at Rome, CQ 45, 1951, 177 ff.). Alle diese Überlegungen, auf die hier nicht näher einzugehen ist, insbesondere die Kombination der Suetonstelle mit den viel späteren Angaben bei Ulpian und Paulus (zitiert und ausführlich besprochen bei BAUMAN a. a. O. 253 ff.) bleiben ganz hypothetisch (vgl. gegen BAUMAN die Einwände von A. N. SHERWIN-WHITE, Gnomon 41, 1969, 270 f.). Was das Sullanische Injuriengesetz anbetrifft, so stand jedenfalls schon für Labeo fest, daß es sowohl Real- wie auch Verbalinjurien miteinschloß (vgl. Anm. 11). Das Majestätsgesetz bot wohl ebenfalls genügend Spielraum und bedurfte keiner künstlichen Ausweitung durch einen Senatsbeschuß, abgesehen davon, daß Sueton an der genannten Stelle nur von *libelli* und *carmina* pseudonymer Verfasser *ad infamiam cuiuspiam* (!) spricht. Eine Anwendung des Majestätsgesetzes auf beliebige Beleidigungen ist jedoch ausgeschlossen. Vgl. ferner KUNKEL, Senatsgericht 37 f.

<sup>8</sup> Tac. ann. 4, 21, 3.

Der Taciteische Bericht ist an dieser Stelle nicht nur durch die tiberiusfeindliche Tradition stark tendenziös gefärbt, auch seine sachliche Zuverlässigkeit ist durchaus nicht über jeden Zweifel erhaben. Das gilt schon für seine erste Behauptung, daß in der Republik nur Taten, die geeignet waren, die *maiestas populi Romani* zu mindern, nach dem Majestätsgesetz verfolgt worden seien. Zwar ist kein gegen teiliger Fall bekannt, doch läßt gerade die weite Auslegungsmöglichkeit, die der ganz unbestimmte Begriff der *maiestas*<sup>9</sup> bzw. dann der *maiestas minuta* bot, durchaus die Vermutung zu, daß auch verbale oder schriftlich fixierte Beleidigungen gegenüber dem Volk und seinen Amtsträgern unter Umständen als Majestätsverbrechen angesehen werden konnten. Eine entsprechend weitreichende Definition hat Cicero schon in *De inventione* (2, 53) gegeben: *maiestatem minuere est de dignitate aut amplitudine aut potestate populi aut eorum, quibus populus potestatem dedit, aliquid derogare*.<sup>10</sup> Doch ist dieser Punkt hier nicht von primärem Interesse, vielmehr soll eine Antwort auf die Frage versucht werden, ob Cassius Severus wirklich der erste war, der auf Grund von *famosi libelli* nicht wie üblich mit einer Injurienklage<sup>11</sup> belangt, auch nicht vor die *quaestio maiestatis*, sondern vor das Senatsgericht gestellt und als Majestätsverbrecher abgeurteilt wurde.<sup>12</sup>

Hierfür scheint nun eine, zumindest für diesen Punkt bisher nicht genügend beachtete Stelle aus den *Controversiae* des älteren Seneca (10 praef. 4ff.) wichtige Aufschlüsse zu liefern. Bei seiner Charakterisierung berühmter Rhetoren am Ende der Republik und im frühen Prinzipat in den Einleitungsteilen zu den einzelnen Büchern kommt er auch auf T. Labienus zu sprechen.<sup>13</sup> Über dessen Leben ist

<sup>9</sup> Vgl. H. G. GUNDEL, Der Begriff *Maiestas* im politischen Denken der römischen Republik, *Historia* 12, 1963, 283 ff.; dens., *Maiestas* im Denken der Augusteischen Zeit, *Politeia und Res publica*, Beitr. z. Verständnis von Politik, Recht und Staat in der Antike, dem Andenken R. Starks gewidmet (= *Palingenesia* IV), Wiesbaden 1969, 279 ff.

<sup>10</sup> Abgesehen von der korrupten Stelle *fam.* 3, 11, 2. Ausführliche Erörterung bei BAUMAN, *Crimen maiestatis* 247 ff. Eindeutig ist hingegen die Aussage Quintilians für das 1. Jh. n. Chr.: *iniuriam fecisti, sed quia magistratui, maiestatis actio est*.

<sup>11</sup> Vgl. Ulpian D. 47, 101, 1: *Iniuriam autem fieri Labeo ait aut re aut verbis. re quotiens manus inferuntur: verbis autem, quotiens manus non inferuntur, convicium fit*. Vgl. auch D. 47, 10, 15, 4. Daß sich der Beleidigte normalerweise der Injurienklage bediente, zeigt auch die Formel des prätorischen Edikts D. 47, 10, 15, 2 (= O. LENEL, *Edictum perpetuum*<sup>3</sup>, Leipzig 1927, p. 400 § 191): *qui adversus bonos mores convicium cui fecisse cuiusve opera factum esse dicetur, quo adversus bonos mores convicium fieret, in eum iudicium dabo* (vgl. auch D. 47, 10, 5, 8). Vgl. R. W. WITTMANN, Die Körperverletzung an Freien im klassischen römischen Recht, *Münchener Beitr. z. Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch.* 63, München 1972, 29 f., zur zuständigen *quaestio* W. KUNKEL, *RE* 24 (1963) 724 f. s. v. *quaestio*. Die Zwitterstellung zwischen *iudicium publicum* und *iudicium privatum* betont Paul. *sent.* 5, 4, 8: *actio mixto iure*.

<sup>12</sup> Vgl. W. STEIDLE, *Tacitusprobleme*, *MH* 22, 1965, bes. 108 f. E. PARATORE (*Tacito*<sup>2</sup>, Rom 1962, 45 ff.) hat die von STEIDLE abgelehnte Vermutung ausgesprochen, daß Tacitus der Fall des T. Labienus bei der Abfassung dieser Stelle nicht bekannt gewesen sei.

<sup>13</sup> Zu seiner Person vgl. W. KROLL, *RE* 12,1 (1924) 270 f. s. v. Labienus Nr. 8. L. PETERSEN, *PIR* V<sup>2</sup> S. 5 Nr. 19. V. GARDTHAUSEN, *Augustus und seine Zeit* I 3, Leipzig 1904,

nur sehr wenig bekannt, und die Ausführungen Senecas sind neben einigen Notizen Quintilians praktisch die einzige Quelle. Sicherlich war T. Labienus eine der merkwürdigsten Erscheinungen der geistigen Welt der augusteischen Zeit. Wie schon sein Name nahelegt, gehörte er zu jener in der Kleinstadt Cingulum in Picenum ansässigen Familie, die als enge Parteigänger der Pompeier emporgekommen war.<sup>14</sup> Auch schon früher hatte sie sich in der römischen Geschichte einen Namen gemacht, als ein Mitglied bei dem Aufstand des L. Appuleius Saturninus gegen die Senats-herrschaft im Jahre 100 v. Chr. als Aufrührer den Tod fand.<sup>15</sup> Eigentliche Bedeutung erlangte sie aber erst durch Caesars Legaten im Gallischen Krieg T. Labienus, der sogleich beim Ausbruch des Bürgerkrieges seinen persönlichen Verbindungen folgend auf die Seite des Pompeius übertrat<sup>15a</sup> und dessen Sohn Q. Labienus, der nach dem Sieg der Triumvirn bei Philippi zu den Parthern überlief, später an der Spitze einer parthischen Armee nach Syrien und Kleinasien einfiel und sich selbst auf Münzen als *Parthicus imperator*<sup>16</sup> bezeichnete. Begreiflicherweise standen so die Labieni bei den neuen Machthabern nicht gerade in bestem Ruf, und es ist nur zu verständlich, daß T. Labienus der Eintritt in die politische Laufbahn wohl verschlossen blieb. Auch bei seiner Karriere als Redner hatte er sich aus äußerst bescheidenen Verhältnissen gegen erhebliche Widerstände erst mühsam emporarbeiten müssen, und sein Talent wurde schließlich nur mehr oder weniger widerwillig anerkannt: *magnus orator, qui multa impedimenta eluctatus ad famam ingeni confitentibus magis hominibus pervenerat quam volentibus* (controv. 10 praef. 4). Trotzdem war er nicht nur einer der bedeutendsten Redner seiner Zeit, sondern zusammen mit dem ähnlich gearteten Cassius Severus auch einer der hartnäckigsten Vertreter der Opposition. Unter dem Schlagwort der *Pompeiani* fanden sich damals zwar die verschiedensten Leute zusammen, und dies bedeutete durchaus nicht schon an sich eine ablehnende Haltung gegenüber dem augenblicklichen

---

1248. CRAMER, Journ. of the History of Ideas 6, 1945, 172 ff. (bestreitet die Zugehörigkeit des T. Labienus zu der bekannten Familie der Labieni). R. SYME, The Roman Revolution<sup>2</sup>, Oxford 1952, 486 (im Folgenden zitiert SYME, Roman Revolution). Vgl. auch BAUMAN, Crimen maiestatis 264 f. Zu seiner Stellung in der damaligen Rhetorik vgl. M. SCHANZ-C. HOSIUS, Geschichte der römischen Literatur<sup>4</sup>, HdAW VIII 2, München 1935, 344 f.

<sup>14</sup> Vgl. R. SYME, The Allegiance of Labienus, JRS 28, 1938, 113 ff.

<sup>15</sup> Cic. Rab. 20ff. und passim. Oros. hist. adv. pag. 5, 17, 9.

<sup>15a</sup> W. B. TYRRELL, Labienus' Departure from Caesar in January 49 B. C., Historia 21, 1972, 424 ff., vermutet hingegen eine enge Verbindung zwischen Labienus und derjenigen Gruppe von Senatoren, die sich, entgegen den Plänen des Pompeius, einer Räumung Italiens widersetzte.

<sup>16</sup> H. A. GRUEBER, Coins of the Roman Republic in the British Museum II, Oxford 1910, 500. E. A. SYDENHAM, The Coinage of the Roman Republic, London 1952, p. 212 Nrs. 1356-1357 (mit dem falschen Gentilnomen Atius). Vgl. auch Strabo 14, 2, 24. Plut. Ant. 28, 1. Bei Cass. Dio 48, 26, 5 ist *Parthicus* allerdings als Cognomen aufzufassen. Vgl. D. TIMPE, Die Bedeutung der Schlacht von Carrhae, MH 19, 1962, 116 ff. bes. 118 Anm. 1. D. KIENAST, Augustus und Alexander, Gymnasium 76, 1969, 441 Anm. 38.

Regime.<sup>17</sup> Eher das Gegenteil war der Fall. Bekanntlich hatte Augustus Livius einen Pompejaner genannt.<sup>18</sup> Doch wenn Seneca hier von Labienus aussagt, er habe seine pompejanische Gesinnung auch nicht im tiefsten Frieden abgelegt: *Pompeianos spiritus nondum in tanta pace posuisset* (controv. 10 praef. 5), so ist zweifellos etwas anderes gemeint als ein unverbindliches Sympathisieren mit den letzten Vorkämpfern der Republik, zu denen man auch Pompeius zählte. Gerade wenn man die Anspielung auf den augenblicklichen Friedenszustand, der das Festhalten an den *Pompeianos spiritus* für Seneca eben deswegen so unverständlich machte, richtig verstehen will, so bleibt nur die Erklärung, daß sich Labienus nach wie vor seiner Familientradition entsprechend als persönlicher Anhänger der Pompeiusfamilie fühlte.

Sein Freimut kannte keine Grenzen, seine Angriffe richteten sich gegen Leute jedes Standes,<sup>19</sup> was ihm schließlich den Spitznamen Rabienus eintrug.<sup>20</sup> Obwohl sich diese Feststellung wohl in erster Linie auf seine Tätigkeit als Anwalt bezieht, ist gerade darüber nur sehr wenig bekannt. Im Prozeß um die Erbschaft einer gewissen Urbinia<sup>21</sup> vor dem Centumviralgericht trat er als Gegenanwalt gegen Asinius Pollio auf.<sup>22</sup> Die Einzelheiten des von Quintilian mehrfach erwähnten Prozesses,<sup>23</sup> dessen Ausgang ungewiß ist, brauchen hier nicht erörtert zu werden. Sonst ist nur noch ein Pamphlet gegen den Schauspieler Bathyllus, einen Protegé des Maecenas bekannt, auf das Iunius Gallio antwortete.<sup>24</sup> Daneben hatte Labienus auch ein Geschichtswerk verfaßt. In welchem Ton dies gehalten war und wie wenig es dem offiziellen Standpunkt entsprach, wird schon daraus ersichtlich, daß er bei einer öffentlichen Vorlesung einen großen Teil mit den Worten überschlug: *haec, quae transeo, post mortem meam legentur*. Wie groß, so bemerkt Seneca dazu, muß erst der Freimut in diesen Passagen gewesen sein, so daß selbst ein Labienus davor zurückschreckte, sie bekannt werden zu lassen. Nicht ohne Zweideutigkeit war wohl auch einer seiner Aussprüche bei der Behandlung eines jener fiktiven Rechtsfälle, die der zeitgenössischen Rhetorik als Übungsfeld dienten:<sup>25</sup> *optima*

<sup>17</sup> Einschlägig sind hier die Untersuchungen von R. SYME. Vgl. z. B. JRS 28, 1938, 125. Roman Revolution 317. 464. 481 ff. Tacitus 140. 432 ff.

<sup>18</sup> Tac. ann. 4, 34, 3.

<sup>19</sup> Vgl. die abfällige Bemerkung über Asinius Pollio controv. 4 praef. 2.

<sup>20</sup> Controv. 10 praef. 5: *libertas tanta, ut libertatis nomen excederet et, quia passim ordines hominesque laniabat, Rabienus vocaretur*.

<sup>21</sup> Die Identität ist umstritten. Vgl. R. HANSLIK, RE Suppl. 9 (1962) 1868 s. v. Urbinia Nr. 2.

<sup>22</sup> Quint. inst. 4, 1, 11. Vgl. auch 1, 5, 8. 9, 3, 13. Tac. dial. 38, 2.

<sup>23</sup> Vgl. vor allem noch inst. 7, 2, 26. ferner 7, 2, 4.

<sup>24</sup> Controv. 10 praef. 8.

<sup>25</sup> Sen. controv. 10, 3, 5: In einem Bürgerkrieg hält eine Frau zu ihrem Mann, obwohl ihr Vater (und ihr Bruder) auf der Gegenseite stehen. Die Partei des Mannes unterliegt, er selbst fällt. Der Vater weigert sich nunmehr, seine Tochter wieder in sein Haus aufzunehmen. Auf ihre Frage: *quemadmodum tibi satisfaciam*, gibt er zur Antwort: *morere*. Daraufhin erhängt sie sich am Türpfosten des väterlichen Hauses. Der Sohn verklagt den Vater wegen *dementia*.

*civilis belli defensio oblivio est.* Sowohl auf das Geschichtswerk wie auch seine übrigen Schriften beziehen sich die für die vorliegende Frage entscheidenden Passagen in Senecas Bericht: (voran geht die Bemerkung über den *animus ingens und violentus* des Labienus und über sein Festhalten an den *Pompeianos spiritus*) *in hoc primum excogitata est nova poena; effectum est enim per inimicos, ut omnes eius libri comburentur: res nova et invisitata supplicium de studiis sumi.* Der Bücherverbrennung, die hier als ein bis zu diesem Zeitpunkt einmaliges und unerhörtes Ereignis bezeichnet wird,<sup>26</sup> muß ein von den Feinden des Labienus in Gang gesetztes Gerichtsverfahren vorausgegangen sein. Auch die gerichtliche Instanz dafür scheint sich ermitteln zu lassen. Aus einer kurzen Notiz in der Caligulabiographie des Sueton (16, 1) ergibt sich, daß der dritte Prinzeps zur Unterstreichung seiner betont liberalen Haltung in den ersten Monaten seiner Regierung gestattete, daß die durch Senatskonsulte verbotenen Schriften (*scripta senatus consultis abolita*) des T. Labienus, Cremutius Cordus und Cassius Severus wieder aufgesucht und interessierten Lesern zugänglich gemacht wurden. Daraus kann man nun die Schlußfolgerung ziehen, daß der Prozeß gegen T. Labienus, ebenso wie die späteren Majestätsprozesse gegen Cassius Severus und Cremutius Cordus, für die diese Tatsache noch durch die Angaben des Tacitus (ann. 4, 21, 3. 35, 4) zweifelsfrei bestätigt wird, vor dem Senatsgericht geführt wurde.<sup>27</sup> Damit scheidet

<sup>26</sup> Vgl. C. A. FORBES, Books for the Burning, TAPhA 67, 1936, 1114 ff. CRAMER, Journ. of the History of Ideas 6, 1945, 172 f.

<sup>27</sup> Zu den Anfängen des Senatsgerichts vgl. neben der bekannten Ansicht MOMMSENS (Staatsrecht II<sup>3</sup> 118 ff. 958 ff.), der auf Grund seiner Auffassung des Prinzipats als Dyarchie von Prinzeps und Senat die Existenz von Senats- und Kaisergericht schon unter Augustus als selbstverständlich voraussetzt, D. MACFAYDEN, The Rise of the Princeps Jurisdiction within the City of Rome, Washington University Studies 10, 1922/23, 242 ff. J. G. C. ANDERSON, Augustan Edicts from Cyrene, JRS 17, 1927, 47 f. VOLKMANN, Rechtsprechung 93 ff. F. DE MARINI AVONZO, La funzione giurisdizionale del senato Romano, Mailand 1958, 3 ff. A. H. M. JONES, Imperial and Senatorial Jurisdiction in the Early Principate, Historia 3, 1954/55, 478 ff. (= Studies in Roman Government and Law, Oxford 1960, 69 ff.), sieht in der immer wieder angeführten Stelle Ovid, trist. 2, 131 f. den frühesten Beleg für die Funktion des Senats als Gerichtshof. BLEICKEN, Senatsgericht 17 ff. 30 ff. (ebenso auch schon J. LENGLE, Römisches Strafrecht bei Cicero und den Historikern, Neue Wege zur Antike 11, 1934, 57 ff.), suchte die ersten Ansätze zur Entstehung des Senatsgerichts in die Zeit der Republik zu verlegen. Unter Augustus führt er 7 Prozesse auf, die vor dem Senat geführt wurden. Darüber hinaus habe der Senat nach dem S. C. Calvisianum als gerichtliche Instanz bei Repetundenverfahren fungiert. Dagegen hat KUNKEL, Senatsgericht (ähnlich auch schon O'BRIEN MOORE, RE Suppl. 6 [1935] 784 f. s. v. senatus), nachzuweisen gesucht, daß der Senat in der Republik nie als gerichtliche Instanz tätig geworden ist und daß selbst noch unter Augustus das Senatsgericht nur in allerersten Ansätzen vorhanden war. Das S. C. Calvisianum habe ein Verfahren bei Repetunden delikten vor dem vom Senat bestellten Rekuperatorenkollegium (nicht hingegen vor dem Gesamtsenat) nur dann zugelassen, wenn es die Kläger bei Erstattungsansprüchen bewenden ließen und auf eine kapitale Verurteilung des Angeklagten verzichteten. Lediglich in zwei besonders gelagerten Fällen, nämlich bei der Verurteilung der Mitschuldigen am Skandal um die Augustustochter Iulia und beim Prozeß des Cassius Severus, sei der

eine bloße Injurienklage schon praktisch aus. Eine solche wäre vor dem zuständigen Gerichtshof, nämlich der *quaestio iniuriarum*, verhandelt worden, zumal es unter der Würde des Senats war, sich mit einer gewöhnlichen Beleidigungsklage zu befassen. Ist diese Schlußfolgerung richtig, so ist die Einschaltung des Senatsgerichts ein erster wichtiger Anhaltspunkt dafür, daß gegen Labienus auf Grund der *lex Iulia maiestatis* Anklage erhoben wurde. Dazu nennt ihn Sueton an der oben zitierten Stelle sozusagen in einem Atemzug mit Cassius Severus und Cremutius Cordus, die beide auf Grund ihrer literarischen Tätigkeit wegen *maiestas minuta* belangt und verurteilt worden waren. Eine weitere Parallele besteht darin, daß auch ihre Schriften auf Senatsbeschluß verbrannt worden waren, was jedenfalls als Urteilsfolge, nicht jedoch als das Urteil selbst anzusehen ist. Es bleibt allerdings fraglich, ob gegen Labienus überhaupt ein reguläres Verfahren zur Feststellung seiner Schuld stattgefunden hat. Da es ihm kaum möglich war, die Verfasserschaft der indizierten Schriften als solche zu bestreiten, war dies auch gar nicht notwendig.<sup>28</sup> Der Senat konnte ihn dann als *confessus* behandeln und sogleich unter Anwendung des alten Rechtsgrundsatzes: *manifestus pro iudicato est*, zur Festsetzung des Strafmaßes übergehen.<sup>29</sup> Die Strafe selbst hat wahrscheinlich auf *aquae et ignis interdictio* gelautet.<sup>30</sup> Auch hierfür liefert der besser bekannte

---

Senat als gerichtliche Instanz tätig geworden. H. DESSAU, Geschichte der römischen Kaiserzeit I, Berlin 1924, 140 f. (zustimmend E. SCHÖNBAUER, Untersuchungen zum römischen Staats- und Wirtschaftsrecht, ZRG 47, 1927, 277), hat schließlich die Existenz des Senatsgerichts unter Augustus überhaupt bestreiten wollen.

<sup>28</sup> Mit dem Vorgehen des Augustus gegen die Verfasser anonymer bzw. pseudonymer Schriften (vgl. Anm. 7) hat der Fall des Labienus schon deswegen nichts zu tun. Anders BAUMAN, Crimen maiestatis 265.

<sup>29</sup> Vgl. KUNKEL, Senatsgericht 10 f. mit weiterer Literatur; eine entsprechende Vermutung zum Fall des Cassius Severus a. a. O. 37 f.

<sup>30</sup> Man kann davon ausgehen, daß dies die von der *lex Iulia maiestatis* vorgesehene Strafe war. Das ergibt sich besonders aus Paul. sent. 5, 29, 1: *His* (nämlich den nach der *lex Iulia maiestatis* Verurteilten) *antea in perpetuum aqua et igni interdicebatur: nunc vero humiliores bestiis obiciuntur* usw. vgl. ferner Tac. ann. 3, 38, 2. 50, 4. 68, 2. für das Majestätsgesetz Caesars Cic. Phil. 1, 23. In diesem Punkt scheint sich auch die Forschung weitgehend einig zu sein, vgl. z. B. KÜBLER, RE 14 (1928) 550 s. v. maiestas. E. LEVY, Die römische Kapitalstrafe, Sb. Heidelberger Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1930/31. Abh. 5, 35. Dens., Gesetz und Richter im kaiserlichen Strafrecht, BIDR 40, 1938, 77 f. F. VITTINGHOFF, Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit, Berlin 1936, 11 (im Folgenden zitiert VITTINGHOFF, Staatsfeind). C. W. CHILTON, The Roman Law of Treason under the Early Principate, JRS 45, 1955, 73 ff. Abzulehnen ist die von R. S. ROGERS mehrfach vertretene These (vgl. bes.: Ignorance of Law in Tacitus and Dio, TAPhA 64, 1933, 18 ff. Criminal Trials and Criminal Legislation under Tiberius, Philol. Monographs of the Amer. Philol. Ass. 6, Middletown 1935, passim; zuletzt: Treason in the Early Empire, JRS 49, 1959, 90 ff.), der gestützt auf D. 48, 4, 11 (vgl. dazu jedoch J. D. CLOUD, The Text of Digest XLVIII, 4, ZRG 80, 1963, bes. 228 ff.) zwischen leichteren und schwereren Majestätsverbrechen (*perduellio*, worauf die Todesstrafe stand) unterscheiden wollte (vgl. dagegen z. B. CHILTON a. a. O. 76 ff. BLEICKEN, Senatsgericht 28 Anm. 4. ALLISON – CLOUD, Latomus 21, 1962, 724 ff.).



Fall des Cassius Severus das nötige Anschauungsmaterial, denn er wurde nach Kreta verbannt, Cremutius Cordus hingegen war einer drohenden Verurteilung durch Selbstmord zuvorgekommen. Daß die ganze Angelegenheit vor dem Senat und nicht vor der *quaestio maiestatis* geführt worden war, kann verschiedene Gründe gehabt haben. Schon die Tatsache, daß das Majestätsgesetz hier zum erstenmal auf *famosi libelli* Anwendung finden sollte, war eine hinreichende Veranlassung. Dazu kam die Entscheidungsfreiheit des Senats<sup>31</sup> bei der Bemessung der Strafe und wohl auch der Wunsch der Ankläger und ihrer Hintermänner, bei einem solch delikaten Fall die Öffentlichkeit des Quaestionenverfahrens zu vermeiden.

Darüber hinaus enthält der Bericht bei Seneca noch eine weitere, auch für die Rechtspraxis unter Augustus aufschlußreiche Angabe. Nach der Verbrennung seiner Schriften habe Labienus beschlossen, diese Schande nicht zu überleben. Er habe sich daraufhin in das Grabmal seiner Vorfahren bringen und dort einschließen lassen: *veritus scilicet, ne ignis, qui nomini suo subiectus erat, corpori negaretur*. Auf diese Weise habe er nicht nur sein Leben beendet, sondern sich auch gleichzeitig selbst bestattet. In den wenigen Arbeiten, die sich mit der Person des Labienus beschäftigt haben (vgl. Anm. 13), hat man dies gewöhnlich als einen durch Verzweiflung über den Verlust seiner Schriften und gekränkte Eitelkeit bestimmten Akt angesehen. Damit ist jedoch das dem Labienus von Seneca unterstellte Motiv für seinen Freitod gründlich mißverstanden worden. Nicht der Wunsch, seine geistigen Leistungen nicht zu überleben, sondern ein höchst realer Grund hat ihn zu diesem Schritt veranlaßt. Er mußte nämlich befürchten, «daß das Feuer, das an seinen Namen gelegt worden war, seinem Körper verweigert werden würde». Wie der folgende, oben paraphrasierte Kontext zeigt, kann dies nur so ausgelegt werden, daß er mit der Verweigerung einer ordentlichen Bestattung nach seinem Tode rechnen mußte. Wenn das Urteil auf Verbannung gelautet hat (erst recht natürlich, wenn, was allerdings ganz unwahrscheinlich ist, die Todesstrafe verhängt worden war), war zumindest eine Überführung des Leichnams nach Italien nicht gestattet, es sei denn, daß eine besondere Erlaubnis des Prinzeps erwirkt werden konnte.<sup>32</sup> Daß bereits unter Tiberius die Bestattung von verurteilten Majestätsverbrechern nur noch mit Zustimmung des Kaisers möglich war, kann nicht bezweifelt werden. Nach dem Tode des Asinius Gallus – auch er wurde bezeichnenderweise unter Caligula wieder rehabilitiert<sup>33</sup> – im Jahre 33 fragte der Senat ausdrücklich in Capri

<sup>31</sup> Plin. ep. 4, 9, 17; vgl. auch 2, 11, 2. MOMMSEN, Strafrecht 253 f.

<sup>32</sup> Marcian. D. 48, 24, 2: *si quis in insulam deportatus vel delegatus fuerit, poena etiam post mortem manet, nec licet eum inde transferre aliubi et sepelire inconsulto principe*. Dies scheint auch schon für die frühe Prinzipatszeit gültig gewesen zu sein. Tiberius hatte ja auch verfügt, daß bei *aquae et ignis interdictio* die Betroffenen kein Testament machen konnten (Cass. Dio 57, 22, 5). Zum Verlust des Bürgerrechts vgl. M. KASER, Zur Geschichte der *capitis deminutio*, Iura 3, 1952, 68 ff. Vgl. insgesamt VITTINGHOFF, Staatsfeind 43 ff.

<sup>33</sup> Das zeigt die Wiederherstellung seines Namens in Inschriften, z. B. CIL VI 36789 = ILS 8894.

an, ob eine Bestattung erlaubt werden würde.<sup>34</sup> Nur wenige Kapitel später begründet Tacitus (ann. 6, 29, 1)<sup>35</sup> die Bereitschaft zum Selbstmord noch vor dem Abschluß des Prozesses aus Anlaß von Vorfällen des Jahres 34 mit der Hoffnung der Angeklagten, auf diese Weise die Konfiszierung ihres Vermögens und die Verweigerung der Bestattung zu vermeiden, womit sie im Falle einer Verurteilung rechnen mußten. Hier hat man nun einen Beleg dafür, daß diese später allgemein gültige Praxis bereits unter Augustus bei Majestätsverbrechen zur Anwendung kam.<sup>36</sup>

Alle diese Tatsachen lassen es als gesichert erscheinen, daß der Prozeß gegen T. Labienus unter Zugrundelegung der *lex Iulia maiestatis* vor dem Senatsgericht geführt wurde bzw. zumindest eine Verurteilung durch den Senat erfolgte. Damit wird aber auch deutlich, daß Augustus sich nicht scheute, sich einiger, zwar politisch ungefährlicher, aber doch lästiger Quertreiber und Querulanten, die sich den bestehenden Verhältnissen nicht anpassen wollten, unter Anwendung der schärfsten innenpolitischen Waffe, nämlich des Majestätsgesetzes, zu entledigen, das wegen seiner weiten Auslegungsmöglichkeit dafür besonders geeignet erschien.<sup>37</sup> Es galt also bereits damals, wenn auch mit Einschränkung, die Feststellung, die der jüngere Plinius später für die Zeit Domitians traf: *maiestatis singulare et unicum crimen eorum, qui crimine vacarent* (paneg. 42, 1). Gleichzeitig war damit, wie die zukünftige Entwicklung gezeigt hat, ein böses Beispiel gegeben worden.

Über den Personenkreis, von dem die Anklage gegen T. Labienus ausging, sind nur einige Vermutungen möglich. Seneca gibt zu verstehen, daß es sich dabei um Leute handelte, die sich im Grunde in einer ganz ähnlichen Lage wie ihr Opfer befanden und die hier einen Präzedenzfall schufen, von dem sie alsbald selber betroffen werden sollten. Jedenfalls erlitt derjenige, der den entscheidenden Antrag auf Verbrennung der Schriften gestellt hatte, das gleiche Schicksal. Auch sein literarisches Werk fiel noch zu seinen Lebzeiten einem Autodafé zum Opfer. Dies trifft auf die Person des Cassius Severus zu, der außerdem als erbitterter Gegner des Labienus hingestellt wird.<sup>38</sup> Der Ausspruch, den er anläßlich der Verbrennung der Schriften des Labienus getan haben soll: nun müsse man auch ihn lebendig verbrennen, weil er sie auswendig gelernt habe, steht dazu nicht unbedingt in Widerspruch. Man hat sich nämlich die Frage vorzulegen, warum sich Severus so eingehend mit den Schriften seines Erzfeindes, von denen zumindest das Geschichtswerk noch gar nicht vollständig veröffentlicht gewesen sein konnte, beschäftigt hatte, daß er sie sogar auswendig wußte. Aus reiner Bewunderung wird er dies kaum getan ha-

<sup>34</sup> Tac. ann. 6, 23, 1.

<sup>35</sup> Vgl. auch Cass. Dio 58, 15, 1 ff. Später allerdings fiel der Besitz auch dann an den Fiscus, wenn der Angeklagte noch vor der Verurteilung Selbstmord beging (D. 48, 21, 3, 49, 14, 45, 2).

<sup>36</sup> Vgl. Ulpian D. 48, 24, 1.

<sup>37</sup> Dies ist entgegen den Behauptungen bei Suet. Aug. 51, 3. Sen. de benef. 3, 27, 1 festzuhalten.

<sup>38</sup> Controv. 10 praef. 8: *hominis Labieno invisissimi*.

ben, wohl schon eher, um eine Anklage gegen Labienus mit der ihm eigenen Vehemenz führen zu können. Insofern kann sein Ausspruch durchaus ironisch gemeint gewesen sein, während Seneca ihn hier mißverständlich wiedergibt. Allerdings sprechen auch gewichtige Gründe gegen die Vermutung, daß Cassius Severus im Senat den Antrag auf die Verbrennung der Schriften stellte. Einmal wäre es zu erstaunlich, daß Seneca dies nicht ausdrücklich gesagt hätte (er nennt allerdings den Antragsteller merkwürdigerweise ohnehin nicht mit Namen, obwohl er ihm bekannt gewesen sein muß), zum anderen ist es sehr fraglich, ob Cassius Severus überhaupt Senator war und damit die Möglichkeit zu einer entsprechenden Initiative besaß. Man hat sich allerdings auch zu fragen, ob die entsprechende Stelle bei Seneca: *eius, qui hanc in scripta Labieni sententiam dixerat*, ganz wörtlich aufgefaßt werden muß oder ob hier nicht vielmehr die geistige Urheberchaft für den Senatsbeschluß gemeint ist. Auf alle Fälle scheint Cassius Severus bei der Anklageerhebung eine gewisse Rolle gespielt zu haben.

Über den Zeitpunkt des Prozesses läßt sich nichts Genaues ermitteln. Die Tatsache, daß er vor der Verbannung des Cassius Severus stattfand, liefert keinen festen *terminus ante quem*, da auch hier die Ansätze zwischen den Jahren 8 und 12 n. Chr. schwanken. Cassius Dio berichtet von mehreren Zusammenstößen des Augustus mit der innenpolitischen Opposition. Im Jahre 9 v. Chr. blieb zwar wahrscheinlich Cassius Severus ungeschoren, doch andere wurden wegen angeblicher verschwörerischer Umtriebe bestraft (55, 4, 3). Auch die Krisensituation des Jahres 6 n. Chr. in der Hauptstadt, gekennzeichnet durch Brände, Hungersnot, Belastungen durch neue Steuern und entsprechende Unruhen in der Bevölkerung, die von unbekanntem Hintermännern geschürt wurden, ist sehr gut als Hintergrund für einen solchen Prozeß und eine ernste Warnung an die oppositionellen Kräfte denkbar.<sup>39</sup> Ferner ist es natürlich auch nicht auszuschließen, daß die Prozesse gegen Cassius Severus und T. Labienus zeitlich sehr eng zusammenliegen und beide in das Jahr 12 n. Chr. gehören. Nach Cassius Dio (56, 27, 1) ging man in diesem Jahr energisch gegen Verfasser von Pamphleten vor; ihre Schriften wurden verbrannt und sie selbst bestraft. Diese Stelle wird wohl mit Recht von dem überwiegenden Teil der Forschung auf Cassius Severus bezogen (vgl. Anm. 6), doch müssen auch noch andere, darunter vielleicht auch T. Labienus, sein Schicksal geteilt haben.

---

<sup>39</sup> Vgl. Cass. Dio 55, 27, 1 ff.